

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG DER STAATLICHEN HOCHSCHULE FÜR MUSIK TROSSINGEN FÜR DAS BACHELOR-STUDIUM



STAND: 19. JUNI 2019

Aufgrund des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (Ges.Bl. v. 05.01.2005, S. 1) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 11. Juli 2018 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium als Satzung beschlossen. Nach Senatsbeschluss vom 19. Juni 2019 wurde die Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium vom 15. Mai 2019 redaktionell angepasst. Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Juni 2019 erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

ALLGEMEINES

§ 1 GELTUNGSBEREICH UND ZIEL DES BACHELOR-STUDIUMS

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das künstlerische sowie künstlerisch-pädagogische Studium in den Instrumentalfächern und in Gesang, in den künstlerischen Schwerpunkten Komposition, Music & Movement und Sing & Move, sowie in den Studiengängen Alte Musik, Barockorchester, Kirchenmusik B und Musikdesign. Sie regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungen in den Bachelorstudiengängen an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger Studiengang; er führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Studienziel ist ein Beruf im musikalischen Bereich.

(3) Folgende grundständige Bachelorstudiengänge sind eingerichtet:

Bachelorstudiengang Musik (BA Program in Music)

Bachelorstudiengang Alte Musik (BA Program in Early Music)

Bachelorstudiengang Barockorchester (BA Baroque Orchestra)

Bachelorstudiengang Music & Movement (BA Program in Music & Movement)

Bachelorstudiengang Sing & Move

Bachelorstudiengang Kirchenmusik B (BA Program in Church Music)

Bachelorstudiengang Musikdesign (BA Program in Music Design)

§ 2 AKADEMISCHER GRAD

Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen verleiht dem Kandidaten nach dem erfolgreichen Bestehen aller Modulabschlüsse und bestandener Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Music“ (B.Mus.).

TEIL A: STUDIENORDNUNG

§ 3 STUDIENBEGINN, REGELSTUDIENZEIT, LEISTUNGSPUNKTE UND MODULNACHWEISE (BESCHEINIGUNGEN)

(1) Näheres über die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren regelt die Immatrikulationsatzung der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester, hierin ist die Prüfungszeit enthalten.

(3) Im Laufe des Bachelorstudiums müssen insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Diese werden nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) vergeben. Demnach erfordert ein Leistungspunkt ca. 30 erfolgreiche Arbeitsstunden. Voraussetzungen und Bedingungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen aufgeführt (Anlage II). Aus den Anlagen I und II geht hervor, wie viele Leistungspunkte mit den einzelnen Modulen und Modulteilen bzw. Fächern erreicht werden können.

(4) Alle Module werden mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen. Dieser kann in Form einer Prüfung organisiert sein. Der Leistungsnachweis (ggf. die Prüfung) stellt fest, ob der Kandidat die erforderlichen Kompetenzen in ausreichendem Umfang erworben hat. Leistungsnachweise können benotet sein.

(5) Die Bescheinigungen erreichter Leistungspunkte nach erfolgreichem Abschluss der Module sind in den Studierendenakten zu hinterlegen.

§ 4 AUFBAU DES STUDIUMS

Die Studiengänge sind modularisiert. Sie gliedern sich in die Bereiche: Künstlerischer Schwerpunkt (KSP), Künstlerischer Kontext (KKon), Wissenschaftliche Fächer, Musiktheorie und Gehörbildung (WT), Vermittlung (V) und Beruf und Karriere (BK), Wahlbereich (W).

§ 5 KÜNSTLERISCHER SCHWERPUNKT, PFLICHT- UND WAHLMODULE, SCHWERPUNKT IM STUDIENGANG SING & MOVE

(1) Der Künstlerische Schwerpunkt (KSP) steht im Mittelpunkt der künstlerischen Ausbildung und umfasst alle wesentlichen Studienangebote, die das Hauptfach betreffen. Es sind jene Fächer, in denen die Absolventen in ihrem Beruf überwiegend tätig sein werden.

Als Künstlerischer Schwerpunkt (Hauptfach) können studiert werden:

Klavier, Orgel, Akkordeon, Gitarre, Harfe, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Klarinette, Saxofon, Oboe, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Schlagzeug, Gesang, Komposition, Music & Movement, Sing & Move.

Alte Musik: Historische Tasteninstrumente Schwerpunkt Cembalo / Schwerpunkt Orgel / Schwerpunkt Fortepiano, Historische Lauten- und Gitarreninstrumente, Barockvioline, Barockviola, Barockcello, Viola da gamba, Blockflöte, Zink, Traversflöte, Historische Klarinette, Historische Oboe, Historisches Fagott, Historische Trompete, Historische Posaune, Historisches Horn, Gesang, Komposition.

Zudem Kirchenmusik B und Musikdesign.

(2) Die Pflichtmodule in den Bereichen Künstlerischer Kontext (KKon), Wissenschaftliche Fächer, Musiktheorie und Gehörbildung (WT), Vermittlung (V) sowie Beruf und Karriere (BK) sind zentrale Bestandteile des Studiums; sie gewährleisten eine umfassende musikalische Kompetenz, wie sie üblicherweise mit einem Hochschulstudium verbunden wird. Die Pflichtmodule sind dem jeweiligen Studienplan zu entnehmen (Anlage I)

(3) Wahlmodule sind obligatorische Bestandteile des Studienplans, sie können intern und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch extern absolviert werden.

(4) Im Bachelorstudiengang Sing & Move muss sich der Studierende mit der Zwischenprüfung für einen Schwerpunkt innerhalb der Hauptfächer qualifizieren.

(5) Alle Unterrichtsangebote der Hochschule sind nur im Rahmen der Lehr- und Lernkapazitäten belegbar.

§ 6 PROFILE

(1) Das Profil ist entscheidend für die berufliche Qualifikation. In den Bachelorstudiengängen Musik, Alte Musik und Music & Movement muss jeder Studierende mindestens ein Profil in einem KSP erfolgreich absolvieren¹. Durch kompakte Verwendung der Wahlmodule kann ein zweites Profil belegt werden.

(2) Voraussetzung für die Belegung eines Profils ist das Bestehen der Profileignungsprüfung. Die Anmeldung zur Profileignungsprüfung kann frühestens zum Ende des 1. Semesters und muss spätestens im 4. Semester fristgerecht erfolgen und die Prüfung absolviert werden. Im Falle eines ersten Nichtbestehens der Profileignungsprüfung muss die Wiederholungsprüfung bis spätestens zum Ende des 5. Studiensemesters bestanden sein. Bei endgültigem Nichtbestehen einer Profileignungsprüfung wird der Studierende exmatrikuliert.

Je nach Studiengang und KSP können folgende Profile gewählt werden:

- Profil Lehrbefähigung
- Profil Orchester
- Profil Vokalensemble
- Profil Podium

(3) Profileignungsprüfungen

a) Profil Lehrbefähigung

Dauer: ca. 10-15 Minuten

Motivations-/Beratungsgespräch zu Themen der studien- und berufsrelevanten Fragen der Instrumentalpädagogik, Gesangspädagogik und zu Musik & Bewegungspädagogik unter Beachtung grundlegender Fachliteratur.

¹ Dies gilt nicht für Musikdesign.

b) Profil Orchester / Vokalensemble

Dauer: bis zu 20 Minuten

Orchester

Streicher, Holz- und Blechbläser

1. ein Satz eines relevanten Probespielkonzertes
2. drei Orchesterstellen mittleren Schwierigkeitsgrades
3. Vom-Blatt-Spiel

Schlagzeug

1. probespieltypische Werke/Etuden für Kleine Trommel, Pauken und Stabspiele (zwei- und vier-Schlägeltechnik)
2. je zwei Orchesterstellen für Pauke, Stabspiele und Kleine Trommel
3. Vom-Blatt-Spiel

Vokalensemble

Dauer: bis zu 20 Minuten

1. Lieder/Arien
2. Vom-Blatt-singen
3. Chorstellen aus nachfolgender Liste:
 - a) Wolfgang Amadeus Mozart: Introitus und Kyrie aus dem Requiem
 - b) Johann Sebastian Bach: Kyrie I oder III aus der h-Moll-Messe
 - c) Johannes Brahms: 4. Satz des Deutschen Requiems „Wie lieblich sind Deine Wohnungen“
 - d) Ein Werk der folgenden Komponisten:
 - Claude Debussy: a us Trois Chansons „Dieu, qui la fait“
 - Béla Bartók: aus Slowakische Volkslieder
 - Paul Hindemith: aus Six chansons (z.B.: Oh, la biche)
 - Igor Strawinsky: aus Psalmensinfonie 2. oder 3. Satz

c) Profil Podium

Dauer: ca. 20 Minuten

Alle Instrumente und Gesang

Anforderungen wie unter Punkt II. der Immatrikulationssatzung, Hauptfachprüfung, mit gehobenem Schwierigkeitsgrad in der künstlerischen Präsentation

Music & Movement (Rhythmik/EMP)

Anforderungen wie unter Punkt II. 2.1 der Immatrikulationssatzung, Hauptfachprüfung der Prüfungsteil Sologestaltung erhöht sich auf 10 Minuten (mit gehobenem Anspruch)

(4) Es kann durch die kompakte Verwendung der Wahlmodule ein Zweitprofil studiert werden. Die Eignungsprüfung im Zweitprofil wird mit Punkten bewertet. Zur Zulassung für ein Zweitprofil ist eine Mindestpunktzahl im Bereich „besonders geeignet“ erforderlich. Ein Anspruch auf Zulassung zu einem Zweitprofil besteht nicht.

Folgende Zweitprofile können gewählt werden:

- Komposition / Musiktheorie
- Blasorchesterleitung

Im Zweitprofil werden sämtliche Leistungspunkte (LP) gebündelt und zu einem ergänzenden Studienprofil zusammengefasst.

a) Zweitprofil Musiktheorie / Komposition

Es sollen mehrere Kompositionen vorgelegt werden. Eine dieser Kompositionen muss für das Hauptinstrument des Bewerbers geschrieben sein und von dem Bewerber selbst vorgeführt werden.

1. Schriftliche Prüfung Tonsatz: Dauer: 2 Stunden
Stilistisch gebundene Harmonisation einer gegebenen Melodie, die stilistisch gebundene Ausführung einer Modulation (und gegebenenfalls Rückmodulation) innerhalb einer kurzen instrumentalen Form.
2. Mündliche Prüfung Tonsatz: Dauer: 15 Minuten
Schwerpunkt der Prüfung ist die harmonische Analyse
3. Mündliche Prüfung Gehörbildung: Dauer: 15 Minuten
Intervalle, Akkordverbindungen, Vom-Blatt-singen; Schwerpunkte: Erfassen musikalischer Zusammenhänge

e) Zweitprofil Blasorchesterleitung

Teil I: Dauer: ca. 20 Minuten

A: Dirigieretüden (Vorbereitungszeit 20 Minuten)

1. Eine mittelschwere, vierstimmige Etüde dirigieren
2. Eine Etüde aus „The Art of Conducting“ von Pierre Kuyjpers singen und dirigieren
3. Dirigieren verschiedener Taktarten

B:

1. Der Entwurf eines Konzertprogramms für die Dauer von ca. zwei Stunden, incl. Pause, ist vorzulegen (in dreifacher Ausführung).
2. Allgemeine Fragen zu Blasorchester-Kompositionen sowie zur Transposition für Blasinstrumente; klangliche Darstellung einzelner Stimmen einer Partitur auf dem Klavier.

Teil II: Dauer: ca. 15 Minuten

Dirigat eines Werkes der Oberstufe / stumm (mit Klavier) – Noteneinreichung eines selbst gewählten Werkes anhand einer vorgegebenen Repertoireliste (Zusendung zwei Wochen vor der Prüfung).

§ 7 STUDIENPLAN

(1) Lehrangebote und Studienverlauf in den Bachelorstudiengängen sind in den Studienverlaufsplänen niedergelegt (Anhang I).

(2) Der Studienplan enthält Angaben zur Dauer der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden = SWS²); er ist für Hochschule und Studierende verbindlich. Der Studienplan enthält eine Übersicht über die Module sowie deren Untergliederung in Moduleile. Ihm ist auch zu entnehmen, für welchen Zeitpunkt das Studium der einzelnen Module vorgesehen ist und welche zeitlichen Spielräume es – abhängig vom Angebot - für deren Belegung gibt.

§ 8 MODULE

(1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen Einheit, die mit Leistungspunkten versehen ist. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der angestrebte Kompetenzerwerb nachgewiesen ist. Damit sind auch die vorgesehenen Leistungspunkte zu attestieren. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs, in Ausnahmefällen kann es sich auch über mehrere Semester erstrecken. Module oder Moduleile werden durch Prüfung oder Leistungsnachweis (unbenotet =qualifizierendes Testat oder benoteter Schein) abgeschlossen.

(2) Das Modulhandbuch umfasst Angaben über Themengebiete und Qualifikationsziele (Kompetenzen) der Module, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Studienleistungen), Arbeitsaufwand und Dauer der Module (Anhang II).

§ 9 STUDIEN- UND BERUFSBERATUNG, EVALUATION

(1) Zu Beginn des Studiums wird eine Informationsveranstaltung speziell für Studienanfänger durchgeführt. Organisation und Verlauf des Studiums sowie die Wahlmöglichkeiten werden erläutert.

(2) Die Studienberatung während des Studiums erfolgt durch die Mentoren. Sie findet mindestens einmal pro Semester statt. Sie unterstützt den Studierenden durch spezifische Informationen über Aufbau, Verlauf und Inhalte des Studiums, bei der Entscheidung für das Profil bzw. die Profile sowie in der Auswahl der Wahlmodule.

Insbesondere verständigt der Mentor sich mit dem Studierenden über die Anzahl der bereits erworbenen und nach Studienplan noch fehlenden LP, er berät ihn hinsichtlich einer Entwicklung der Stärken und dem Ausgleich von Schwächen, er motiviert ihn zu Selbstständigkeit und Eigeninitiative. Er unterstützt eine individuelle Studienbiographie innerhalb der Rahmenvorgaben. Der Studierende muss die Beratung in Anspruch nehmen. Das Protokoll des Beratungsgesprächs ist mit der Rückmeldung vorzulegen. Es ist möglich, einen zweiten Mentor zu wählen.

(3) Weitere Beratungsgespräche – auch mit anderen Lehrkräften – finden auf deren Veranlassung oder auf Wunsch des Studierenden statt.

(4) Des Weiteren sind die Studienkommissionen für die Studienberatung zuständig.

(5) Neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren der Evaluation durch Studierende (anonymisiert) werden die Studierenden gebeten, ihre Bewertung den betroffenen Lehrkräften direkt mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Mitglieder der Studienkommission wie auch die Rektoratsmitglieder stehen den Studierenden für Gespräche in Bezug auf die Evaluation der Lehre zur Verfügung.

² Eine SWS entspricht in der Regel einem Unterricht von 60 Minuten wöchentlich für die Dauer eines Semesters; in den wissenschaftlichen Fächern entspricht dies 45 Minuten.

§ 10 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN UND ANERKENNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen Musikhochschulen oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen bzgl. vergleichbaren Instituten erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn Inhalte, Lernziele und Umfang den Anforderungen des Moduls an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen im Wesentlichen entsprechen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Studien- und Prüfungsleistungen erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss Ergänzungsleistungen festlegen. Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen kann die Hilfe der jeweiligen Fachprofessorin bzw. des jeweiligen Fachprofessors in Anspruch genommen werden. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der zu erwerbenden Leistungspunkte der Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung in den Studiengang oder nach Rückkehr von einem Auslandsstudium zu stellen, danach ist eine Antragstellung ausgeschlossen. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen und Unterlagen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss, der das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich ihrer Wiederholbarkeit anzurechnen. Entscheidungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen kann eine Stellungnahme der Kultusministerkonferenz eingeholt werden.

(5) Tätigkeiten als Tutor für den Lehrbetrieb können auf Antrag und Nachweis mit bis zu 5 Leistungspunkten auf Wahlbereiche angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das Rektorat.

§ 11 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freiversuchsregelung³

(1) Leistungsnachweise belegen Tatbestand und Qualität einer im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, Berichten/Protokollen, (künstlerisch-)praktischen oder mündlichen Prüfungen studienbegleitend erbracht werden. In den Modulen des künstlerischen Schwerpunkts wird der Leistungsnachweis in der Regel durch einen künstlerischen Vortrag oder durch Vorlage von künstlerischen Arbeiten erworben. Anzahl, Art und Umfang der geforderten Leistungsnachweise sind in den Modulhandbüchern (Anlage II) festgehalten.

Leistungsnachweise sind im Studienbuch durch die Unterschrift der Fachkraft zu dokumentieren. Die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Führung des Studienbuches liegt beim Studierenden.

Module, die im Studienplan mit LN gekennzeichnet sind, sind im Studienbuch durch eine erste und zweite qualifizierende Unterschrift der Lehrkraft nachzuweisen.

Module, die im Studienplan mit LN+ gekennzeichnet sind, schließen mit einer Benotung ab. Diese Benotung wird durch entsprechende Scheine dokumentiert, die von zwei Lehrkräften ausgefüllt und unterschrieben im Prüfungsamt abzugeben sind.

Darüber hinaus ist der Besuch aller Unterrichte im Studienbuch einzutragen.

(2) Es ist möglich, Leistungsnachweise für bestimmte Module auf schriftlichen Antrag ohne eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu erwerben, sofern der Fachlehrer dem Studierenden eine besondere Begabung bescheinigt (sog. Freiversuchsregelung). Reichen die im Rahmen der Freiversuchsregelung erbrachten Leistungen für einen Leistungsnachweis bzw. die Modul-/teilprüfung nicht aus, so gilt dieser Versuch als nicht unternommen.

(3) Die Quantität von Studienleistungen wird in Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)⁴ bemessen. Das Bachelor-Studium umfasst einschließlich der Zwischen- und Abschlussprüfung 240 Leistungspunkte.

TEIL B: PRÜFUNGSORDNUNG

§ 12 PRÜFUNGEN

(1) Alle Module führen zu einem Kompetenzerwerb, der durch einen Leistungsnachweis dokumentiert wird. Dieser Leistungsnachweis kann als Prüfung organisiert sein oder in anderer Form stattfinden.

(2) Die geforderten Prüfungsleistungen sind in den Modulhandbüchern verzeichnet (siehe Anlage II). Prüfungszeitpunkt ist jeweils die Prüfungszeit am Ende des letzten Studiensemesters des Moduls / Modulteils. Aus Anlage I ist ersichtlich, für welches Studiensemester die einzelnen Prüfungen regelmäßig vorgesehen sind.

(3) Die Studierenden melden sich zu den Prüfungen fristgerecht selbstständig an. Beginn und Dauer der dafür vorgesehenen Meldefristen werden durch Aushang bzw. auf der Website der Hochschule bekannt gegeben.

³ Vgl. § 26 GymPO I, daher einheitliche Bezeichnung

⁴ Demnach werden pro Semester 30 creditpoints (Leistungspunkte, LP) vergeben. Pro creditpoint wird eine Arbeitsbelastung (workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium sowie in der Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen von ca. 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung darf im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden in der Regel nicht überschreiten. Es handelt sich um Durchschnittswerte.

(4) Innerhalb der Meldefrist hat der Studierende mit der Anmeldung zur Bachelorabschlussprüfung auch das Programm, beim Bachelorstudiengang Musikdesign eine Projektbeschreibung, vorzulegen sowie eine Erklärung, ob er bereits eine vergleichbare Prüfung im gleichen Hauptfach in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Der Prüfungsanspruch erlischt drei Semester nach Ende der Regelstudienzeit im betroffenen Studiengang. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss den Zeitraum des Prüfungsanspruchs um ein weiteres Semester auf Antrag verlängern.

(6) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er darf die Zulassung nur versagen, wenn

- der Kandidat nicht zum Bachelorstudiengang (im gleichen Hauptfach künstlerischen Schwerpunkt) zugelassen ist.
- der Kandidat eine vergleichbare Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- der Kandidat nicht mindestens in den letzten zwei Semestern vor der Prüfung an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen eingeschrieben war.
- der Kandidat eine oder mehrere Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.
- das Studienbuch / Nachweise über Studienleistungen nicht ordnungsgemäß geführt wurden.

(7) Mündliche bzw. schriftliche Prüfungsleistungen müssen in deutscher Sprache erbracht werden, ggf. können Ausnahmen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Ausnahmen müssen rechtzeitig vorab schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden.

§ 13 ÖFFENTLICHKEIT DER PRÜFUNGEN

Die Prüfungen im Künstlerischen Schwerpunkt sind in der Regel hochschulöffentlich, soweit es sich um eine künstlerische Präsentation handelt, der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet in Zweifelsfällen. Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse sind nicht öffentlich.

§ 14 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung (Satzung) zugewiesenen Aufgaben.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor, die Prorektoren, ein weiterer hauptberuflicher Professor und der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen (beratend). Vorsitzender ist der Rektor, bei dessen Verhinderung ein Prorektor in der Reihenfolge der festgelegten Stellvertretung. Das Rektorat kann einen weiteren hauptamtlichen Professor als Vertretung für Rektor bzw. Prorektoren vorschlagen, der Senat muss darüber beschließen. Der weitere hauptberufliche Professor und dessen Stellvertreter werden vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachkundige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten.

(4) Der Ausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten, die nicht die Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Vertretbarkeit der Überschreitung von Studienzeiten und Prüfungszeiten betreffen, auf seinen Vorsitzenden übertragen. In dringenden Angelegenheiten, in denen ein Votum des Ausschusses auch nicht im Umlaufverfahren eingeholt werden kann, entscheidet der Vorsitzende.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 15 PRÜFUNGSKOMMISSION

(1) Die Prüfungskommissionen werden vom Rektor bestellt.

(2) Die Prüfungskommission besteht:

- a) beim Bachelorabschluss: aus dem Vorsitzenden und zwei bzw. drei weiteren Prüfern (möglichst aus der betreffenden Fachgruppe)
- b) in allen weiteren Prüfungen: aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Prüfern.
- c) Für die Vergabe von Leistungsnachweisen ist ein Prüfer ausreichend.
- d) Für die Vergabe von benoteten Leistungsnachweisen sind zwei Prüfer erforderlich ausgenommen Projektmodule, die nur vom Modulbeauftragten benotet werden.

Die Prüfer sollen möglichst der betreffenden Fachgruppe angehören. Im Rahmen der Bewertung von Leistungsnachweisen darf der Prüfer auch Modulbeauftragter des Kandidaten in dem betreffenden Modul sein. Am Bachelorabschluss Kirchenmusik in den Prüfungsteilen Orgel-Literaturspiel, Liturgischem Orgelspiel und Chorleitung ebenso in den Modulprüfungen kirchenspezifischer Fächer nimmt ein Vertreter der Kirchenleitung stimmberechtigt teil.

(3) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Rektor. Er kann den Vorsitz delegieren. Der Vorsitzende darf nicht Fachlehrer des Prüfungskandidaten in dem entsprechenden Prüfungsfach sein.

(4) Der Prüfungskommission im Künstlerischen Schwerpunkt können nur diejenigen Lehrkräfte der betreffenden Fachgruppe angehören, die relevanten Unterricht im Künstlerischen Schwerpunkt erteilen. Der Prüfungskommission können andere Lehrkräfte des betreffenden Fachs angehören, soweit Lehrkräfte nach Satz 1 nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.

(5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungen erfolgt durch die betreuende Lehrkraft und eines Koreferenten in Form eines schriftlichen Kurzgutachtens und einer Note. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, wird ein drittes Gutachten eingeholt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Endnote.

(6) Die Prüfungskommissionen bewerten die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsteilen und führen die Prüfungsaufsicht. Das Prüfungsergebnis wird von den Prüfungskommissionen nach jeweiliger Aussprache festgestellt. Erfolgt keine einvernehmliche Aussprache wird die Note durch einen Mehrheitsbeschluss ermittelt.

(7) Studierende haben keinen Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüfungskommission sowie zu einem bestimmten Termin oder Prüfungsort.

§ 16 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Für die Bewertung der Leistungen werden folgende Noten verwendet:

- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln
- 6 = ungenügend = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen bzw. eine nicht erbrachte Leistung

Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sämtliche Prüfungsteile müssen erbracht werden.

(2) Die Angabe von Zwischennoten ist zulässig. Ergibt sich eine Durchschnittsnote, die nicht besser als 1,25, aber besser als 1,75 ist, so wird die Zwischennote 1,5 gegeben. Das gleiche gilt entsprechend für die Durchschnittsnoten zwischen 2 und 3 sowie zwischen 3 und 4. Ergibt sich eine Durchschnittsnote, die nicht besser als 4,25 ist, wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die Gesamtbewertung und damit die Endnote ergibt sich aus den Modulnoten und der Note für die Abschlussprüfung. Dabei wird die Abschlussprüfung dreifach, der einfache Durchschnitt der anderen ermittelten Modulnoten zweifach gewertet. [Proporz 60:40] Hierbei werden jeweils zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt.

(4) Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Modulteile wobei jedes Modulteil bestanden sein muss. Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Im Profil Lehrbefähigung ist die Gesamtnote nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

- 40 % Pflichtmodule
- + 45 % Bachelorabschluss
- + 15 % Vermittlung 2 - 4 (Aus den Abschlussnoten der jeweiligen Module Vermittlung 2,3 und 4 wird zu gleichen Teilen die Durchschnittsnote errechnet. Hierbei werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt.)

Der Bachelorabschluss im Profil Lehrbefähigung sollte, wie in den anderen Profilen, ein künstlerischer Abschluss sein *in dem ein Vermittlungsaspekt deutlich werden kann*. Das pädagogische Profil fließt in die Gesamtnote durch die Abschlussnoten der Vermittlungsmodule ein.

§ 17 PRÜFUNGSprotokoll

(1) Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss Angaben enthalten über:

- Name, Studiengang und Hauptfach des Prüfungskandidaten
- Tag, Ort und Uhrzeit der Prüfung
- die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission
- bei Modulprüfungen den Namen des Prüfers, das Prüfungsfach; Name des Moduls
- Dauer und Inhalt der Prüfung, die Bewertung, ggfs. eine kurze Begründung
- ggfs. besondere Vorkommnisse wie z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Kommission und den stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

(2) Die benoteten Leistungsnachweise werden mit einem Formular dokumentiert. Die unbenoteten Leistungsnachweise werden nur im Studienbuch nachgewiesen.

§ 18 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOSS, SCHUTZFRISTEN

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Nach Vollendung der Prüfung können keine Rücktrittsgründe mehr geltend gemacht werden.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, welches die Dauer der Erkrankung ausweist. Es kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin im nächsten Prüfungszeitraum anberaumt. Ggf. werden bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse angerechnet. Bei Krankheit des Kandidaten muss vor der Prüfung ein ärztliches Attest oder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden, spätestens am Folgetag der Prüfung muss das Original der Bescheinigung vorliegen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 3 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat das Recht auf Anhörung. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen. Dies gilt auch im Falle nicht angegebener Übernahme fremden geistigen Eigentums bzw. Plagiaten.

§ 19 MUTTERSCHUTZ, ELTERNZEITEN

(1) Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(2) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss vor Semesterbeginn dem Sekretariat für Studierende unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Hochschule hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

§ 20 MODULABSCHLUSS

(1) Ist ein Modulabschluss endgültig nicht nachgewiesen, so erfolgt die Exmatrikulation des Kandidaten zu dem Tag des endgültigen Nichtbestehens, es sei denn, der Kandidat ist noch in einem anderen Studiengang zugelassen. Der Bescheid über das endgültig nicht abgeschlossene Modul ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Hat der Kandidat ein Modul endgültig nicht bestanden oder verlässt er die Hochschule, ohne das Studium abzuschließen, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie Angaben zu den für den Bachelor noch fehlenden Leistungsnachweisen enthält. Sie enthält ebenfalls eine Liste der (gegebenenfalls endgültig) nicht bestandenen Module und lässt erkennen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 21 NACHFRISTEN

Nachfristen zu angemeldeten Prüfungen und Modulabschlüssen sind spätestens zu den Meldefristen schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Nachfrist beträgt maximal ein Semester.

§ 22 ZWISCHENPRÜFUNG

(1) Der Abschluss des Moduls im Künstlerischen Schwerpunkt im zweiten Studienjahr gilt als Zwischenprüfung und muss zur Fortsetzung des Studiums bestanden sein. Spätestens mit der Zwischenprüfung muss eine Profileignungsprüfung abgelegt werden. Bis zu einer etwaigen Wiederholung der Zwischenprüfung im Folgesemester darf das Studium fortgesetzt werden.

(2) Wurde ein Leistungsnachweis nicht erbracht, der Voraussetzung für die Weiterführung des Studiums ist, wird der Kandidat zu einer außerordentlichen Zwischenprüfung eingeteilt. Bis zum endgültigen Bestehen oder Nichtbestehen dieser außerordentlichen Zwischenprüfung wird der Unterricht dieses betreffenden Moduls ausgesetzt.

§ 23 MELDUNG UND ZULASSUNG ZUR BACHELOR-ABSCHLUSSPRÜFUNG

(1) Die Meldung zur Bachelor-Abschlussprüfung erfolgt spätestens zu Beginn des Prüfungssemesters (spätestens jeweils 30.4./30.11. eines Jahres)

(2) Der Meldung sind beizufügen:

- a) das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung
- b) eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits eine Bachelorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat
- c) das Prüfungsprogramm
- d) eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erkennen lassen bzw. schriftlicher Antrag auf nachträgliche Vorlage von maximal 24 LP (10 %). Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss; ein Anspruch auf diese Regelung besteht nicht. Dieser Antrag ist bei Prüfungsanmeldung vorzulegen. Die fehlenden Module sind innerhalb eines Jahres zu erbringen
- e) evtl. die Erklärung gem. § 12 Abs. 5.

- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Er darf die Zulassung nur ablehnen, wenn
- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) der Kandidat in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat
 - c) der Kandidat nicht mindestens in den letzten zwei Semestern vor der Bachelorprüfung an dieser Hochschule eingeschrieben war
 - d) das eingereichte Prüfungsprogramm nicht den Anforderungen entspricht

§ 24 BACHELOR-ABSCHLUSSPRÜFUNG

- (1) Die Bachelor-Abschlussprüfung ist eine künstlerische Präsentation.
- (2) Die Vorgaben für die Bachelorabschlussprüfungen in den einzelnen Bachelorstudiengängen finden sich in Anlage III
- (3) Profile in der Bachelorabschlussprüfung:
- a) Bei zwei Profilen im gleichen KSP wird die Bachelor-Abschlussprüfung entsprechend ergänzt, die Gesamtdauer beträgt dann maximal 75 Minuten.
 - b) Die Bewertung eines weiteren Profils mit anderem KSP fließt nicht in die Bewertung des Bachelor-Abschlussmoduls ein.

§ 25 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND ERLÖSCHEN DES UNTERRICHTS-ANSPRUCHES

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist zum nächsten Prüfungstermin möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Wenn der Leistungsnachweis im Künstlerischen Schwerpunkt zum Ende des ersten Studienjahres nicht bestanden wird oder als nicht bestanden zu werten ist, wird ein Termin zur Wiederholung innerhalb der ersten 8 Wochen des Folgesemesters anberaumt. Zu dieser studienbegleitenden Prüfung wird ein weiterer Prüfer vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (3) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Bachelor-Studiengang. Es erfolgt die Exmatrikulation des Kandidaten zum Termin der nicht bestandenen Prüfung, es sei denn, der Kandidat ist noch in einem anderen Studiengang zugelassen. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.
- (5) In Modulen, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch.

(6) Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden oder verlässt er die Hochschule, ohne das Studium abzuschließen, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bachelor noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie enthält ebenfalls eine Liste der (gegebenenfalls endgültig) nicht bestandenen Modulprüfungen und lässt erkennen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 26 UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Hochschule ausgehändigt werden.

§ 27 REGELSTUDIENZEIT

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.

(2) Hat ein Student die Zwischenprüfung aus von ihm zu vertretenen Gründen nicht bis zum Ende des 5. Semesters bestanden, so gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Studierende, die sich nicht bis zu Beginn des 8. Semesters zur Bachelorprüfung anmelden, müssen eine Studienberatung beim Prorektor für Lehre wegen Überschreiten der Regelstudienzeit aufsuchen.

(4) Aus wichtigem Grund können Studierende eine Studienzeitverlängerung über die Regelstudienzeit hinaus unter Voraussetzung von Abs. 3 beim Rektorat beantragen. Der Antrag muss spätestens zum Anmeldeschluss für die Abschlussprüfung beim Rektorat eingegangen sein. Bei einer Genehmigung besteht kein Anspruch auf Einzelunterricht, es sei denn, die im Studienverlaufsplan vorgesehene Anzahl an Einzelunterrichtsstunden wurde noch nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen. In diesem Fall besteht der Anspruch jedoch lediglich in der Anzahl der noch nicht in Anspruch genommenen Einzelunterrichtsstunden.

§ 28 GESAMTNOTE

Das Studium ist mit Bestehen der Bachelorprüfung und aller Module abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden und die erfolgreiche Qualifizierung „Bachelor of Music“ ist erreicht, wenn alle Module erfolgreich abgeschlossen sind, d.h. alle Leistungsnachweise vorliegen und die benoteten Leistungsnachweise sowie die Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet und 240 Leistungspunkte erreicht wurden.

Der Abschluss des Studiengangs „Bachelor of Music“ wird mit einer Gesamtnote bewertet.

§ 29 ZEUGNIS, DIPLOMA SUPPLEMENT, TRANSCRIPT OF RECORDS

(1) Über das erfolgreich absolvierte Bachelorstudium ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnung des Studiengangs, den künstlerischen Schwerpunkt, das Profil, gegebenenfalls das Zweitprofil sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Hauptfachlehrer des Kandidaten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Es trägt das Datum der letzten Fachprüfung.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ (DS) nach dem „European Diploma Supplement Model“ und ein „Transcript of Records“ beigefügt.

Das „Diploma Supplement“ umfasst Informationen über den Status der Hochschule, Art und Ebene des Abschlusses sowie über die im Studium erworbenen Qualifikationen.

Das „Transcript of Records“ bezeichnet alle Module, die in den Modulprüfungen und Leistungsnachweisen erzielten Noten sowie die vergebenen Leistungspunkte.

(3) Das Zeugnis kann „mit Auszeichnung“ versehen werden, sofern mindestens 3 Mitglieder der Prüfungskommission profilorientiert der Auszeichnung zustimmen. Sollte die Prüfung aus mehreren Teilen bestehen, muss die Kommission in allen Prüfungsteilen der Auszeichnung zustimmen.

§ 30 BACHELOR-URKUNDE

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelor-Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Urkunde über den Bachelorgrad wird vom Rektor der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen und vom Hauptfachlehrer des Kandidaten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 31 BEFUGNIS ZUR DATENVERARBEITUNG UND EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

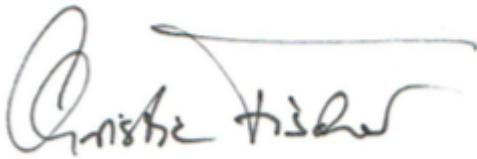
(1) Die Hochschule ist befugt, die für die Erfüllung der Vorschriften dieser Prüfungsordnung erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dies schließt auch statistische Zwecke ein.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsamt zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Sekretariats für Studierende oder des Prüfungsamts. Die Zeit der Einsichtnahme wird schriftlich protokolliert.

§ 32 INKRAFTTRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, den 19. Juni 2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Fischer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Christian Fischer
Rektor

Anlagen:

I: Studienverlaufspläne der Bachelorstudiengänge

II: Modulhandbücher zu den jeweiligen Bachelorstudiengängen (Modulbeschreibungen)

III Vorgaben für die Bachelorabschlussprüfung in den verschiedenen Bachelorstudiengängen

Die Anlagen I, II, III zur SPO für das Bachelor-Studium finden Sie auf unserer Homepage:
www.mh-trossingen.de